

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 2,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Von der deutschen Fleischversorgung. Schluß. ?	257	Kriegsfürsorge. Ausstellung für Kriegsfürsorge in Köln	263
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Gewerkschaftsnobelle zum Reichsvereinsgesetz	260	Arbeiterbewegung. Vom holländischen Syndikalismus	263
Wirtschaftliche Rundschau	261	Mittelungen. Der Verband der Hausangestellten.	—
Soziales. Ausbildung von Leiterinnen für Massenflächen	263	Generalversammlung der Volksfürsorge	264

Von der deutschen Fleischversorgung.

(Schluß.)

Im zweiten Kriegsjahr wurde die Getreide- und Futtermittelversorgung durch einen Wirtschaftsplan geregelt, der eine zweckmäßige Organisation der Erzeugung und Verteilung nach einheitlichen Grundsätzen vorsah. Gerste und Hafer wurden beschlagnahmt und der Verteilung mit Kraftfuttermitteln (Mais, Johannisbrot, Ackerbohnen, Sojabohnen, Lupinen, Widen, sonstigem Hülsenfruchtfutter, Rüben und Rübenabfälle, Kleie, Delfuchen und Delfmehle, Torfstreu, Futterkalk usw.) zentralisiert und über eine Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin geleitet. Ferner wurde eine Reichsfuttermittelle (23. Juli 1915) gegründet, die Gerste und Hafer von den Erzeugern übernahm und sie an die Meeresversorgungsstellen und an die Gemeinden weiter leitete. Die Kartoffel- und Fleischversorgung selbst schied vorläufig aus dem Wirtschaftsprogramm des Reiches aus. Insbesondere wurde die Abgabe der den Gemeinden im Gesetzeswege aufgezwungenen Vorräte von Fleischdauerwaren und die Preisfestsetzung völlig den Gemeinden überlassen. (4. August 1915.)

Die Fleischpreise waren indes seit der Aufhebung der Zwangsversorgungsvorschrift für die Gemeinden mit den Grundpreisen vom 25. Februar 1915 ununterbrochen weiter gestiegen, da an Stelle der Gemeinden andere leistungsfähige Aufkäufer auf dem Markt erschienen waren, bei denen der Preis keine Rolle spielte, die Konservenfabriken und die Großschlächtereien, die Dauerware herstellten. Im Mai 1915 wurden in Berlin für 100 Kilo Schweine, Lebendgewicht, bereits 235 Mk. gezahlt, das entspricht einem Preis von 147 Mk. pro Zentner Schlachtgewicht, weit mehr als das Doppelte des Oktober- und Novemberpreises von 1914! Und auch dabei blieb der Preis nicht stehen. Im Juli stieg er auf 127, im August auf 142 und im September auf 150 Mk. pro 50 Kilogramm Lebendgewicht oder 159, 177 und 187 Mk. für Schlachtgewicht. Dementsprechend gestalteten sich die Kleinhandelspreise, die für Schulterblatt und Bauch 2,10 Mk., für Schinken 2,20 Mk., für Rücken und Rippensteck 2,30 Mk., für Schmalz 2,50 Mk. und für geräucherter Speck 2,80 Mk. pro Pfund betragen. Die hohen Schweinefleischpreise hatten natürlich einen Rückgang des Gemisses von Schweinefleisch und eine desto lebhaftere Nachfrage nach Rind-

Kalb- und Hammelfleisch zur Folge, wodurch auch diese Sorten zeitweise im Preise stiegen, immerhin lange nicht in dem Maße wie das Schweinefleisch. Nur das Kalbfleisch erreichte mit 94 Mk. pro Zentner Lebendgewicht im September 1915 die doppelte Höhe des gleichen Monats im Vorjahre.

Die Schuld an dieser kolossalen Preissteigerung trifft zweifellos in erster Linie die Erzeuger und die Großhändler bzw. Großschlächtereien und Konservenfabriken. Die Landwirte und Viehhalter trifft der Vorwurf, daß sie sich ein in der harten Kriegszeit für die Bevölkerung unentbehrliches Nahrungsmittel mit Preisen aufwiegen ließen, die es für weite minderbemittelte Volkskreise unerschwinglich machten. Man wendet ein, daß infolge der hohen Futtermittelpreise auch der Landwirt höhere Produktionskosten habe. Das ist richtig, bietet aber keine ausreichende Erklärung für solch hohe Schweinepreise. Der Generalsekretär des Rheinischen Bauernvereins, Dr. von Kahlben, berechnete im Oktober 1915 in der „Köln. Ztg.“ die Produktionskosten der Mästereien für ein schlachtreifes Schwein von 200 Pfund auf 198,14 Mk. gegen 86,54 Mk. vor dem Kriege. Das sind für 50 Kilogramm Lebendgewicht nur 99,07 Mk. bei einem Schweinepreis von über 150 Mk. in Berlin. Durch Wartung, Versicherung, Verzinsung und Kapitalbildung erhöhen sich die Produktionskosten pro Zentner Lebendgewicht auf 116,57 Mk. Im April 1915 hatte Graf v. Mirbach in der „Kreuzzeitung“ noch einen Preis von 70 Mk. pro Zentner für die Landwirtschaft als erträglich bezeichnet. Dr. Kuzynski vom Statistischen Amt der Stadt Schöneberg berichtet über einen Vertrag der Meeresverwaltung mit der Landwirtschaftskammer Hannover über die Mästung von 160 000 Schweinen, wobei die erstere der Kammer die Gerste mit 228 Mk. pro Tonne lieferte und für den Zentner Lebendgewicht der Schweine 62,40 Mk. bezahlte. Auch die Stadt Hildesheim hat mit der Landwirtschaftskammer Hannover einen Vertrag auf Lieferung von Schweinen zum Preise von 62,40 Mk. pro Zentner Lebendgewicht abgeschlossen. Daraus geht hervor, daß die Produktionskosten die hohen Schweinepreise nicht im entferntesten rechtfertigen. Trotzdem wandte sich der Landwirtschaftsminister im Juni 1915 gegen die Forderung, Höchstpreise für Schlachtvieh festzusetzen, mit der Begründung, die Schweinehalter würden in der Beförderung, bei Höchstpreisen keinen genügenden Ausgleich für ihre Anwendung an Kraftfuttermitteln zu finden,

nur ihre Berechtigung, sondern auch alle erfreuliche Sicherheit für die Zukunft. Die Konsumvereine fördern wie die Gewerkschaften dieses vom Bundesrat im August 1915 als gemeinnützig anerkannte Institut zum Besten aller Volksgenossen. Nachdem es sich nun nicht mehr um die Errichtung und die Sicherung des Weiterbetriebes handeln konnte, glaubten die Konsumvereine berechtigt zu sein, überschüssige Gelder zu dem Erwerb von Aktien der „Volkspfürsorge“ verwenden zu können und suchten, um allen Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, die früher geäußerten Bedenken durch eine gerichtliche Entscheidung zu erledigen. Der Konsumverein Ludwigshafen wurde zunächst vom Schöffengericht freigesprochen, dann aber vom Landgericht in Frankfurt wegen des Erwerbs von Aktien der „Volkspfürsorge“ auf Grund des § 149 des Genossenschaftsgesetzes bestraft, weil diese Handlung dem § 1 desselben Gesetzes zuwider sei. Da in diesem Fall eine höchst richterliche Entscheidung unmöglich wurde, versuchte der Konsumverein „Produktion“ in Hamburg sein Glück, ebenfalls mit negativem Erfolg. Das Oberlandesgericht in Hamburg schloß sich den beiden Vorgerichten an und bestätigte dann die Strafbarkeit des Erwerbs von Aktien der „Volkspfürsorge“ durch Genossenschaften.

Sowohl in der schriftlichen Begründung als in seinem Plädoyer führte der Verteidiger der „Produktion“ vor den Richtern den Nachweis, daß bei Beratung des Genossenschaftsgesetzes die Strafbestimmungen des § 149 vornehmlich vorgeschlagen wurden, um Vorsorge zu treffen, die Förderung und Erreichung politischer Zwecke durch die Genossenschaften auszuschließen, daß aber jedenfalls damit die Geldanlage der Genossenschaften nach keiner Richtung hin unter Strafe gestellt werden sollte. Der Vorstand der „Produktion“ habe bei dem Erwerb von Aktien der Volkspfürsorge nicht zweckwidrig und nicht statutenwidrig gehandelt; denn die „Produktion“ wolle mit allen ihren Einrichtungen den kleinen Leuten soziale Hilfe bringen, wie die „Volkspfürsorge“ als gemeinnützige Anstalt den gleichen Kreisen Schutz und Hilfe leisten will. Der Vorstand handelte sonach ganz im Sinne der Satzungen seines Vereins und nach den Intentionen aller Mitglieder desselben. Es sei zweifelsfrei, daß jede Genossenschaft Hilfsgeschäfte der verschiedensten Art betreiben dürfe, wie es auch einer Genossenschaft freistehen müsse, die Anlage ihrer überschüssigen Gelder nach ihrem Willen zu beschließen. So werde z. B. niemand in der Hergabe eines Darlehns an eine Baugenossenschaft eine Verletzung des § 1 des Genossenschaftsgesetzes erblicken. Leider fand diese Verteidigung bei der Oberstaatsanwaltschaft keine Zustimmung. Diese erblickt in der Entscheidung des Landgerichts eine logische Interpretation des § 1 des Genossenschaftsgesetzes. Die Erwerbung von Aktien der „Volkspfürsorge“ erfolge nicht mittels „gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“ und sei infolgedessen strafbar. Dazu komme, daß man in der „Volkspfürsorge“ auch eine politische Betätigung annehmen dürfe, habe doch selbst Herr v. Elm in einem Vortrage ausgeführt, daß mit der Gründung der „Volkspfürsorge“ durch die Genossenschaften und Gewerkschaften die beiden Organisationen die Absicht hätten, im Volke neue Stützpunkte für ihre Bewegungen zu schaffen. Die im allgemeinen gerichtsbekannteste Tatsache, daß die genossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Bewegungen politische Bestrebungen

nicht nur nicht pflegen, sondern sogar ausschließen, scheint merkwürdigerweise noch nicht bis zur Oberstaatsanwaltschaft in Hamburg durchgedrungen zu sein. Doch der Herr Oberstaatsanwalt hatte Erfolg. Das Gericht folgte seinem Antrage und verwarf die Revision, ohne jedoch seine Begründung zu akzeptieren. Aus der kurzen mündlichen Begründung des Vorsitzenden des Oberlandesgerichts ging hervor, daß das Gericht davon ausgeht, daß der Vorstand der „Produktion“ mit dem Erwerb von Aktien der „Volkspfürsorge“ nicht in erster Linie die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft seiner Mitglieder erreiche, sondern die Förderung der Zwecke der „Volkspfürsorge“ im Auge gehabt habe. Da die „Volkspfürsorge“ ihrem gemeinnützigen Charakter entsprechend in ihrem Gesellschaftsvertrag ihren Aktionären höchstens 4 Proz. Zinsen gewähre, sei der Erwerb solcher Aktien kapitalistisch unvorteilhaft. Wenn auch der Vorstand der „Produktion“ geglaubt habe, mit seinem Beschluß idealen Zwecken zu dienen und mit dem Erwerb der Aktien der „Volkspfürsorge“ im Interesse seiner Mitglieder zu handeln, so sei doch festzuhalten, daß er durch diese unvorteilhafte Kapitalanlage die Wirtschaft oder den Erwerb seiner Mitglieder nicht gefördert habe. Die Handlung des Vorstandes der „Produktion“ sei demnach auf andere als geschäftliche Zwecke gerichtet gewesen und deshalb nach § 149 zu bestrafen.

An dem Bestand und dem Betrieb der „Volkspfürsorge“ wird durch dieses Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts nichts geändert; aber für die Genossenschaften ist es eine Kränkung und Verletzung ihres Rechtsgefühls, wenn so dem Geist des Genossenschaftsgesetzes zuwider, lediglich dem Buchstaben Rechnung getragen wird. Die Praxis hat die soziale und gemeinnützige Betätigung der Genossenschaften im Interesse des Gemeinwohls herausgebildet. Nie hat ein Staatsanwalt oder ein Richter Anstoß daran genommen, daß Genossenschaften aus ihren Uberschüssen ohne Gegenleistung reichliche Mittel für gemeinnützige Zwecke verschenken, nun soll auf einmal die Förderung eines gemeinnützigen Zweckes mit nur 4 Proz. Zinsertrag strafbar sein! Das geht gegen den gesunden Menschenverstand!

Hamburg.

R. Hildenbrand.

Literarisches.

Publikationen anderer Organisationen.

- Allg. Deutscher Chorfänger-Verband, Mannheim.** Krieg und Theater. 73 S. Selbstverlag.
- Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg.** Die Regelung des kaufmännischen Arbeitsmarktes nach Friedensschluß und die Arbeitsbeschaffung für heimkehrende Krieger. Denkschrift. 44 S. 50 Pf. Selbstverlag, Hamburg.
- Genossenschaft Deutscher Bühnengehöriger.** Geschäfts- oder Kulturtheater? 48 S. Selbstverlag, Berlin.
- Gewerksverein Christlicher Bergarbeiter.** Geschichte, Verfassung und Verwaltung des Gewerksvereins. 95 S. Selbstverlag, Essen.
- Vereinigung Deutscher Bauernvereine.** Der Krieg in seiner Einwirkung auf das Wirtschaftsleben, besonders auf die Ernährungsfrage. 45 S. 10 Pf. Köln a. Rh.
- Verband Deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig.** Kriegsjahrbuch 1916. Selbstverlag.

Der 22. November 1915 brachte eine weitere Verordnung über die Höchstpreise für Wild, sowohl für ersten Verkauf als auch für Wiederverkauf. Wild kam schon vorher selten in großer Menge auf den städtischen Markt. Die Höchstpreisfestsetzung hat ihm diesen eher abgesperrt, da keinerlei Beschlagnahme vorgeesehen war.

Eine neue Ueberraschung brachte die Verordnung vom 29. November 1915, die ausländisches rohes Schweinefleisch und Fett von den Höchstpreisen freistellte. Sie wirkte Wunder, denn auf einmal gab es selbst in kleinen Fleischläden wieder frisches Schweinefleisch, — aber nur noch ausländisches! Einige Zeit ließ sich das Publikum diesen Unfug gefallen. Als dann gegen einige Fleischhändler wegen Ueberschreitung der Höchstpreise eingeschritten wurde, verschwand auch das „ausländische“ Fleisch wieder in der Wursthülle und Konservendose. Am 30. Dezember 1915 wurden die Wildpreise für einige Sorten etwas erhöht, ohne daß dies in der städtischen Versorgung eine Erleichterung herbeigeführt hätte.

Unterdies entwickelten sich die Mißstände im Kleinhandel mit Fleisch immer offensichtlicher. Die Fleischer hielten ihre Läden nur noch an wenigen Tagesstunden offen. Der Andrang der Käufer zu solchen Verkaufszeiten steigerte sich zu verkehrstörenden Ansammlungen. Die Abgabe im Kleinhandel erfolgte unregelmäßig und die meisten mußten trotz stundenlangen Wartens ohne Fleisch nach Hause gehen. An diesem Warten beteiligten sich aber fast immer nur Angehörige minderbemittelter Schichten, während die Wohlhabenderen ihr Fleisch wahrscheinlich auf anderen Wegen und wohl auch in ausreichender Menge erhielten. Die Vermutung, daß dies unter Umgehung der Höchstpreise geschehe, lag nahe und beherrschte die Stimmung bei solchen Ansammlungen. Vereinzelt kam es sogar zu Ausschreitungen, besonders wenn die Wartenden die Antwort erhielten, es sei kein Fleisch mehr da, und trotzdem noch Vorräte, die angeblich vorausbestellt waren, gefunden wurden. Bald stockten auch die städtischen Zufuhren von anderem Fleisch, während an Wurst und Fleischwaren kein Mangel war, allerdings zu außerordentlich hohen Preisen. In den Zeitungen waren Inseratangebote zu finden, in denen große Posten von Schinken, Speck, Röhlfleisch, Dosenfleisch, Wurst und anderes, greifbar, offeriert wurde. Diese Vorräte lagerten irgendwo in Kühlhäusern und mit den Einlagerungscheinchen wurde ein geradezu schamloser Kettenhandel getrieben. Dazu machte sich ein unglaublicher Schwindel auf diesem Gebiete breit. Die Konservendosen täuschte den Käufer noch weit mehr als ehemals die Wursthülle über den wirklichen Inhalt.

Am 31. Januar 1916 schritt der Bundesrat auch gegen diesen gemeingefährlichen Unfug ein, indem er die gewerksmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch, Wild oder Geflügel mittels Erhitzung verbot und nur die Verwendung eines Drittels des Gewichts ausgeschlachteter Rinder, Schafe und Schweine zur Herstellung von Wurstwaren freigab. Den Wurstfabriken wurde nur noch der dritte Teil der früher verarbeiteten Fleischmenge zugelassen. Da diese Verordnung keine Höchstpreise für Wurstwaren vorsah, stiegen natürlich die Wurstpreise sofort ganz erheblich.

Unterdies hatte die preussische Regierung auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915, betreffend die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, eine Regelung der städtischen Versorgung mit Schlach-

vieh eingeleitet, die den illegitimen Viehhandel ausschalten und den legitimen in gesunde Bahnen lenken sollte. Am 19. Januar 1916 wurde zur Regelung der Beschaffung, des Abzuges und der Preise von lebendem Vieh verfügt, daß für jede Provinz, in Hessen-Rassau für jeden Regierungsbezirk ein rechtsfähiger Verband (Zwangshandikat) gebildet werde, dem alle Viehhändler mit gewerblicher Niederlassung im Bezirk sowie alle Viehhandel treibenden landwirtschaftlichen Genossenschaften angehören müssen, sowie Vieh kaufende Fleischer und auswärtige Viehhändler und Handel treibende landwirtschaftliche Genossenschaften auf Antrag beitreten können. Der Vorstand dieser Zwangsverbände ist je zur Hälfte von Vertretern der Viehhandelsverbände und der Landwirtschaftskammern besetzt. Weder Regierung, noch Gemeinden, noch die Verbraucher sind darin vertreten, so daß die Regelung der Versorgung und der Preise völlig den Erzeugern und dem Großhandel überlassen ist. Im Beirat, der aber lediglich die Rechnungskontrolle ausübt, sind die Magistrate der Städte durch drei Mitglieder vertreten. Der Viehhandel ist nur gegen die Ausweiskarte des Verbandes gestattet, ebenso die Beförderung des Viehes durch die Eisenbahn. Auch in Sachsen wurde der Viehhandel in gleicher Weise indiziert. Die neue Zwangsorganisation stieß in den Kreisen des Viehhandels auf Widerstand. Ihre Wirksamkeit ließ daher von Anfang an alles zu wünschen übrig. Es fehlte keineswegs an Vieh; bereits am 1. Oktober 1915 waren wieder 19,23 Millionen Schweine gezählt worden. Es fehlte auch weder an Organisation noch an Mitteln, aber es fehlte bei den Zusammenwirkenden vielfach am festen Willen, ein bisher höchst gewinnbringendes Geschäft nach gemeinsamen Gesichtspunkten zu betreiben.

Nachdem die Höchstpreise vom 4. November 1915 mehr als drei Monate lang durch den Verkauf der Schweine ab Stall oder in Schlachthausfreien Gemeinden umgangen worden waren, sah sich der Bundesrat am 14. Februar 1916 veranlaßt, auch für den Verkauf der Schweine außerhalb der Märkte, d. h. ab Stallung, Höchstpreise festzusetzen. Sie schwankten für Schweine unter 60 Kilogramm zwischen 63 und 80 Mk., für Schweine bis 100 Kilogramm zwischen 93 und 110 Mk., für fette Sauen und Eber zwischen 78 bis 120 Mk. pro Zentner Lebendgewicht. Die Festsetzung der Marktpreise vom 5. November 1915 wurde aufgehoben und nunmehr den Landescentralbehörden überlassen.

Am 23. März 1916 wurde die Errichtung einer Reichsfleischstelle angeordnet, die die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und die Versorgung von Meer, Marine und Zivilbevölkerung mit Fleisch zu regeln hatte. Sie sollte den Umfang von Schlachtungen festsetzen. Haus- und Viehhalter sollten davon ausgenommen sein, sofern letzterer das Tier mindestens sechs Wochen lang gehalten hat, Not- und Schlachtungen wurde die Anzeigepflicht eingeführt. Für Haus- und Viehhalter sollte die Landescentralbehörde weitgehende Einschränkungen bestimmen können. Auch wurde den Landescentralbehörden die Regelung des Schlachtviehverkehrs und die des Fleischverkehrs überlassen. Diese Verordnung schuf zwar dem Namen nach eine Centralisation, in der Hauptsache aber überließ sie die wichtigsten Befugnisse den Landescentralbehörden, die schon vorher für die Eigenart des landwirtschaftlichen Be-

die Aufzucht einschränken und zum Teil ganz aufgeben!

Auch der Großhandel hat verteuerns gewirkt, wie die hohe Spannung zwischen den Vieh- und den Großhandelspreisen beweist. Dieselbe betrug vor dem Kriege pro Zentner nur 12 Mk., steigerte sich aber bis zum August 1915 bis auf 35 Mk. In geringeren Grenzen hielt sich die Spannung zwischen den Groß- und den Kleinhandelspreisen, die vor dem Kriege 17 Mk. war und vereinzelt bis auf 25 Mk. stieg, aber auch auf 10 Mk. herabging.

Angeichts der wachsenden öffentlichen Erregung über diese Teuerung sah sich der Bundesrat zu einigen Maßnahmen gezwungen. Am 23. Juli 1915 erließ die Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, die Geldstrafen bis zu 10 000 Mark androhte. Am 24. Juli wurde der Kleinhandel zum Anschlag der Preisverzeichnisse verpflichtet. Diese Verordnungen mußten schon deshalb versagen, weil sie die wirklichen Quellen der Preistreiberien nicht bloßlegten. Die Wucherverordnung wurde auch höchst selten angewendet. Die Fleischpreise stiegen ununterbrochen weiter.

Der 25. September 1915 brachte die Verordnung über die Einrichtung von Preisprüfstellen, denen sich kurz danach die Begründung einer Reichsprüfstelle anschloß. Sie sollten durch Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Händler mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs feststellen, ob die geforderten Preise angemessen seien. Die Gemeinden konnten ermächtigt werden, Vorschriften über den Betrieb, Erwerb, Absatz und Preise zu erlassen, die Versorgung in eigene Hand zu nehmen und sich das Eigentum an solchen Gegenständen übertragen zu lassen. Es war sicher ein gutgemeint Gedanke, den Handel solchermaßen auf seine Zuverlässigkeit zu prüfen, aber die Gemeindeverwaltungen sind in der Regel selbst derart von Rücksichten auf den privaten Handel durchsetzt, daß sie selten von solchen weitergehenden Maßnahmen Gebrauch machten. Die Untersuchungen der Preisprüfstellen ergaben überdies zumeist, daß der Kleinhandel keine unangemessenen Preisaufläge vornehme, da er selber fast stets viel zu hohe Einkaufspreise anlegen mußte.

Am 9. Oktober erfolgte die Einrichtung der Reichskartoffelstelle und die Reservierung von 10 Proz. des Ertrags der größeren Kartoffelanbauflächen, sowie die Preisregelung auf der Basis sogenannter Grundpreise, also ohne Beschlagnahme und Höchstpreise. Gegen die Fleischteuerung geschah nichts. Die Generalkommission richtete darauf in Gemeinschaft mit dem Sozialdemokratischen Parteivorstand eine Eingabe an den Reichskanzler, in der eine Regelung der Verteilung und der Preise der wichtigeren Lebensmittel für größere Bezirke gefordert wurden. Die Preise sollten sich auf die Erzeuger, Groß- und Kleinhandel erstrecken und Höchstpreise sein. Die Verteilung sollte nach dem Nationensystem und durch Kartenausgabe geschehen. In der Eingabe wurde auf folgende Preissteigerung für Fleisch pro Zentner Lebendgewicht (Berliner Schlachtviehhof) hingewiesen: vom August 1914 bis August 1915 stiegen Schweine: 5. Qualität von 44 auf 146 Mark, 4. Qualität von 47 auf 163,29 Mk., 3. Qualität von 48,71 auf 169,54 Mk., 2. Qualität von 48,81 auf 173,75 Mk.; Kälber: 4. Qualität von 39,50 auf 66,38 Mk., 3. Qualität von 47,17 auf 74,88 Mk., 2. Qualität von 52,17 auf 83,19 Mk.; Ochsen: 4. Qualität von 40,83 auf 55 Mk., 3. Qualität von 45,88 auf 64 Mk. und 1. Qualität von 51,25 auf

74,38 Mk. Die Kleinhandelspreise erreichten in Berlin für Schweinefleisch, billigstes 2,10 Mk., Bauch 1,90 Mk., Wurst 3,00 Mk. Angeichts der gewissenlosen Spekulation und Preistreiberie sollte mit fester Hand und ohne Rücksicht zugegriffen werden. Die Eingabe wurde durch persönliche Vorstellungen bei Dr. Delbrück verstärkt.

Die Antwort des Bundesrat fiel indes ganz anders aus als erwartet wurde. Am 28. Oktober 1915 wurde eine Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs angeordnet, dergestalt, daß Dienstags und Freitags weder Fleisch noch Fleischwaren und -speisen im Handel an die Verbraucher verabfolgt werden dürfen. In Gast- und Speisewirtschaften dürfen Montags und Donnerstags keine mit Fett gebratenen Fleisch-, Geflügel- oder Fischspeisen und Sonnabends keine Schweinefleisch verabreicht werden. Am selben Tage wurde auch durch eine Verordnung die Regelung der Fisch- und Wildpreise in Aussicht gestellt, ein schwacher Erfas für die fehlenden Fleischhöchstpreise.

Erst am 4. November 1915 folgte wenigstens für Schweinefleisch eine Preisregelung. Für 37 Städte wurden Höchstpreise festgesetzt, die für Schweine über 80 bis 100 Kilogramm 90—110 Mk., für Schweine von 60—80 Kilogramm 75—97 Mk., für solche unter 60 Kilogramm 60—80 Mk. und für Sauen 85—105 Mk. pro Zentner Lebendgewicht betragen. Für Schweine über 100—120 Kilogramm erhöhte sich der Preis um 10 Proz., für solche über 120 Kilogramm um 20 Proz. In den übrigen Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen sollte der Preis der nächstgelegenen angegebenen Stadt nicht übersteigen. Der Verbraucherpreis dürfe 140 Proz., der Fettpreis 180 Proz. des Höchstpreises nicht übersteigen. Diese Verordnung ist ein wahres Musterstück reichsamtllicher Eingriffe in die Lebensmittelversorgung. Sie galt bloß für die 37 benannten Städte und für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, also nicht für die Gemeinder ohne öffentliche Schlachthäuser, zu denen die meisten Landgemeinden zählten. Die Viehhalter waren an diese Preise nicht gebunden, sofern sie nicht die Märkte der benannten Städte und Schlachthausgemeinden besuchten. Das hatten sie aber gar nicht nötig, weil ihnen die Viehaufkäufer des Großhandels und der Großschlächter, Wurst- und Konservenfabrikanten ihr Vieh im Stall abnahmen. Diese konnten weit höhere Preise anlegen, denn die Verordnung galt auch nicht für Konserven, Wurst- und Fleischwaren mit Ausnahme des Fettes. So sanken zwar in Berlin infolge der Höchstpreisverordnung die Schweinepreise in den wenigen Tagen vom 3. bis zum 6. November 1915 um ein volles Viertel bis Drittel (für Schweine über 2 Zentner Lebendgewicht von 140—148 Mk. auf 95—110 Mk., für die übrigen Klassen um 35—40 Mk. pro Zentner), aber bald danach zog sich das frische Schweinefleisch fast fluchtartig vom Markte zurück, um in geradezu unheimlicher Menge in Form von Wurst oder Konserven, für die es keine Höchstpreise gab, wiederzukehren. Die Schweine traten ihre Massenwanderung in die Konserven- und Wurstfabriken an. Eine weitere Folge der Verordnung war, daß auch die Preise der übrigen höchstpreisfreien Fleischsorten (Rind, Kalb, Hammel), denen sich jetzt der Massenkonsum erneut zuwenden mußte, stark anzogen. Die Verordnung bewirkte also, daß die Städte und Schlachthofgemeinden für Schweinefleisch blodiert und ihnen auch das sonstige Fleisch verteuert wurde, wofür es allerdings Wurst in Hülle und Fülle gab. Damit war freilich den städtischen Verbrauchern nicht geholfen.

(Sprachenparagraph) 14, Nr. 1 und 6, 19, Nr. 3 des Vereinsgesetzes aufgehoben werden sollen. Durch diese Teilung der Materie in zwei Vorlagen wurde die Annahme der Gewerkschaftsnovelle sichergestellt, auch wenn die Regierung die zweite weitergehende Vorlage bis auf weiteres ablehnen sollte. Die „sozialdemokratische“ Arbeitsgemeinschaft versuchte Arm in Arm mit den Konservativen die Vorlage, die den Schutz der Gewerkschaftsinteressen bezweckt, zu Fall zu bringen. Bei der Abstimmung stimmte sie auch gegen die Gewerkschaftsnovelle; die organisierte Arbeiterschaft wird jedenfalls mit großem Interesse diese arbeiterfeindliche Politik einer sich als „Arbeitervertretung“ aufspielenden Gruppe von politischen Quertreibern beachten.

Mit großer Mehrheit nahm der Reichstag in zweiter und dritter Lesung die Gewerkschaftsnovelle an, ebenso die weiter oben erwähnte Vorlage der Kommission. In namentlicher Abstimmung wurde mit 265 gegen 74 Stimmen bei drei Stimmenthaltungen die Gesamtvorlage betreffend Aufhebung des Sprachenparagraphen angenommen.

Von sozialdemokratischer und freisinniger Seite sind Resolutionen und Anträge eingebracht, die die Aufhebung des Jugendparagraphen, bessere Regelung der Befugnisse der Polizei auf dem Gebiete des Versammlungsrechts, Sicherstellung des Vereins- und Versammlungsrechts für Beamte, Staatsangestellte und Staatsarbeiter bezwecken und die ländlichen Arbeiter und Dienstboten bezwecken und die Aufhebung des Koalitionsverbots für die ländlichen Arbeiter fordern. Zu einer Entscheidung über diese Anträge kam es noch nicht.

Die Annahme der Gewerkschaftsnovelle zum Reichsvereinsgesetz bedeutet für die Gewerkschaften einen entschiedenen Fortschritt, weil sie die gewerkschaftliche Tätigkeit auf sozial- und wirtschaftspolitischen Gebieten rechtlich sichert. Es ist sicherlich kein Ruhmesblatt für den Polizeigeist in Justiz und Verwaltung, daß diese Deklaration des Willens des Gesetzgebers notwendig wurde. Denn schon bei der Schaffung des Reichsvereinsgesetzes wurde von dem jetzigen Reichskanzler als Vertreter der Regierung ausdrücklich erklärt, daß die Handhabung des Gesetzes nicht in kleinliche Schikane gegen die Gewerkschaften ausarten sollte. Das ist trotzdem geschehen und die jetzt von der Regierung eingebrachte und vom Reichstage angenommene Novelle soll diesem Polizeigeiste einen Riegel vorschieben.

Wir begrüßen im Arbeiterinteresse diese Wendung der Dinge, müssen aber zugleich betonen, daß damit unsere weitergehenden Wünsche nach einer Reform des Reichsvereinsgesetzes keineswegs erledigt sind. Der Reichstag hat durch die mit großer Mehrheit angenommene Kommissionsvorlage betreffend den Sprachenparagraphen bereits einen auch im Gewerkschaftsinteresse sehr wichtigen Beschluß gefaßt, dem die Regierung ihre Zustimmung nicht versagen sollte. Es ist nur recht und billig, daß die Bevölkerung ihre Muttersprache auch in politischen und öffentlichen Versammlungen anwenden darf, und da im Deutschen Reiche auch andere Sprachen als die deutsche gesprochen werden, ist es einfach eine sittliche und kulturelle Forderung, daß diese Sprachen im Verkehr der betreffenden Volksgenossen unbehindert gebraucht werden können. Für die Gewerkschaften ist es direkt eine Notwendigkeit, in öffentlichen Versammlungen zu diesen Arbeitern in ihrer Muttersprache reden

zu können. Der rückständigen Anschauungen der Konservativen wegen diese Reform aufzuschieben, liegt nach dem konservativen Verhalten bei der Erledigung der Gewerkschaftsnovelle kein Anlaß vor. Denn diese werden stets gegen jede auch noch so gerechtfertigte Erweiterung der Volksrechte sein, wenn sie selbst der Deklaration eines bestehenden Gesetzes im Sinne des Gesetzgebers nur ein glattes Nein entgegenzusetzen hatten. Daß sie dabei die Gefolgschaft derer um Bernstein fanden, kann kein Grund für die Regierung sein, dem Beschlusse des Reichstages in der weitergehenden Frage des Sprachenparagraphen die Zustimmung zu versagen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Einschränkung der Börsenspekulation. — Erhöhung des Umsatzstempels? — Kontrollmaßnahmen. — Kriegslage der Elektrizitätsindustrie. — Abschluß der Bergmann-Werke. — Kriegswirtschaftliche Außenhandelsorganisationen. — Balkan-Kohlenhandels-Aktiengesellschaft. — Deutscher Außenhandel G.m.b.H.

Wieder sind Erörterungen im Gange, welche Maßnahmen zur Einschränkung der Börsenspekulation mit Aussicht auf Erfolg getroffen werden können. Mit steigenden Kursen hat der Umfang des Börsenverkehrs ständig zugenommen, immer weitere Kreise nehmen an der Aktienspekulation teil, obgleich eine amtliche Kursnotierung für Wertpapiere seit dem 31. Juli 1914 nicht mehr erfolgt und schon vor mehr als einem Jahr ein Verbot der Verbreitung der in dem sogenannten „freien“ Verkehr erzielten Kurse ergangen ist. Daß derartige Sorgen eintreten könnten, ist früher sicherlich auch nicht erwartet worden, weit eher rechnete man während des Weltkrieges mit der Möglichkeit der völligen Zerrüttung des Börsenverkehrs. Doch das wirtschaftliche Leben erhielt, gestützt auf den für uns siegreichen Verlauf der militärischen Operationen, ein festes Gefüge, die Kriegskonjunktur erbrachte große Gewinne, denen sehr bald eine ununterbrochene Aufwärtsbewegung der Kurse aller möglichen Aktien folgte. Angefichts dieser Entwicklung wurde bereits in den ersten Kriegsmonaten eine Wiedereröffnung des offiziellen Börsenverkehrs angeregt, die Regierung glaubte indessen mit gutem Grund sich diesen Vorschlägen gegenüber ablehnend verhalten zu müssen. Sie ließ sich dabei von der Auffassung leiten, daß jedes Gerücht über die Veränderungen der Kriegslage besonders nach erheblich gestiegenen Kursen von unabweisbaren Folgen begleitet sein könnte, wenn der Spekulation nicht Grenzen gesetzt würden, sie mußte verhüten, daß Ausschreitungen der Spekulation zu einer Quelle politischer und wirtschaftlicher Unruhe wurden. Schließlich kam die Erwägung hinzu, daß der Kapitalmarkt in erster Reihe zur Deckung der Geldbedürfnisse des Reichs dienen und daher vor der unbeschränkten Inanspruchnahme zu anderen Zwecken geschützt werden müsse.

Nicht spekulative Sucht allein hätte vermocht, jene Bewegung der Börse zu bewirken, neben den schon erwähnten Umständen, die die Betätigung der Spekulation belebten, kam der Einfluß der Geldverhältnisse hinzu. Neuerrichtungen von Unternehmungen und Betriebsverweiterungen müssen unter den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen vielfach unterbleiben, während andererseits durch Räumung der Läger und schnellen Umschlag dauernd große Mittel flüchtig wurden und bleiben. Selbst nach Unterbringung unserer vier Kriegsanleihen

triebese und für die Interessen der Viehhalter das weiteste Entgegenkommen an den Tag gelegt hatten und an deren Haltung eine geregelte Fleischversorgung seither gescheitert war. Die Reichsfleischstelle war daher ebensowenig imstande, eine durchgreifende Ordnung herzustellen. Im Gegenteil stellten sich nun erst recht die größten Schwierigkeiten ein.

Die Stadt Berlin sollte nach dem staatlichen Verteilungsplan bei einem normalen Friedensverbrauch von 25 000 Schweinen wöchentlich 14 000 Schweine erhalten. Statt dessen erhielt sie selbst noch in den Aprilwochen 1150, 512, 1240 und 1668 Stück. Die Mindestzahl fiel gerade in die Osterwoche, wodurch in Groß-Berlin eine schwere Fleischnot hervorgerufen wurde. Auch mit der übrigen Schlachtviehverversorgung haperte es stark. So erhielt Berlin statt der zugebilligten 2125 Rinder im April im Wochendurchschnitt nur 1426, statt der 4500 Schafe nur deren 1727. Die Versorgungsschwierigkeiten wurden auf mangelhafte Zahlungseinrichtungen der neuen Organisation zurückgeführt. Der Viehhandel hatte sich zu einem Bargeschäft entwickelt, während die Gemeinden daran gewöhnt waren, Zahlungen erst nach Eingang aller Belege und nach Durchgang durch eine Anzahl von Ämtern zu leisten. Darauf wollten sich aber die Viehhalter nicht einlassen und die Viehhändler erklärten ebenfalls: ohne Vorschüsse gebe es kein Vieh.

Auch hinsichtlich der Regelung der Schlachtungen versagte die Verordnung vom 23. März 1916. Sie erregte zunächst in Landwirtschaftskreisen einen Entrüstungsturm, zumal einzelne Landräte und Regierungsstellen für Hauschlachtungen Verbote bis zum 30. September dieses Jahres erlassen hatten. Daraufhin wurden von den Landescentralbehörden diese Verbote teils aufgehoben und teils eingeschränkt, sowie die Gewähr gegeben, daß den Hauschlachtungen zur Sicherung des regelmäßigen Winterbedarfs nichts in den Weg gelegt werden sollte. Nicht minder war die Ausnahmestellung der Notchlachtungen geeignet, die Beschränkung der Hauschlachtungen unwirksam zu machen, da es dem Viehhalter nicht schwer fällt, Fütterungsbeschwerden bei dem Schwein hervorgerufen, um damit die Notchlachtung zu rechtfertigen.

Der Gesamteindruck dieser neuen Regelung war, daß die Rücksicht auf die möglichste Steigerung der Fleischherzeugung alle anderen Rücksichten auf die Fleischverbraucher in den Hintergrund gedrängt haben und daß der Bundesrat jedem ersten Eingriff in die Produktionsphäre ängstlich auswich, um nur ja nicht die Aufzucht von Vieh zu beunruhigen. So blieb es schließlich den Verbrauchsgemeinden überlassen, unter ganz erheblicher Einschränkung des Fleischverbrauchs den Verkehr notdürftig zu regeln. Sie führten Fleischkarten mit Rationenfestsetzung ein, ordneten den Kleinverkauf und den Andrang des Publikums vor den Fleischläden, bei denen es hier und da zu Ausschreitungen kam, besonders, wenn der eine oder andere Schlächtermeister wohlhabende Kunden bevorzugte oder gar Fleischvorräte der Abgabe entzog, um sie zu verwürsten. Dagegen konnte die Tagespresse nicht bloß von großen Vorräten von Fleischkonferben und Würstwaren, die noch immer im Kettenhandel zu Spekulationszwecken ausgebaut wurden, und von Beschlagnahmen verdorbener Fleischvorräte, sondern auch von privaten Hamsterlagern berichten. Vor allem aber setzte sich auf Grund zahlreicher Erfahrungen die Ueberzeugung fest, daß die Landbevölkerung in erster Linie sich

selbst überreichlich mit Fleischvorräten versorge und, je länger der Krieg währe, desto weniger an den städtischen Konsum abzugeben bereit sei. Solche Erfahrungen konnten die Beunruhigung der städtischen Bevölkerung nur steigern, und sie haben wohl zu allermeist zu der Forderung einer durchgreifenden Lebensmitteldiktatur geführt, die die Hand auf alle verfügbaren Lebensmittel lege und für eine gerechte Verteilung, ohne Ausnahmestellung der Erzeuger, Sorge. Mit den Verschiedenheiten der Brotartenrationen und Brotpreise, mit den Unregelmäßigkeiten der Kartoffelbeschaffung haben sich die Verbraucher bereits zur Not abgefunden, aber die offenbaren Mißstände in der Fleischversorgung haben so allgemein empörend gewirkt, daß diesmal die Centralisation über die Landescentralbehörden hinweg mit der Einräumung der Verfügungsgewalt über alle vorhandenen Lebensmittel nicht umgangen werden konnte. Hoffentlich gelingt es nunmehr dem Kriegsernährungsamt, in dem Austausch zwischen Fleischherzeugung und Fleischverbrauch Ordnung nach gemeinnützigen Grundsätzen zu schaffen und die an seine Errichtung geknüpften Hoffnungen nicht auf neue zu enttäuschen. Rücksichtslose Verbrauchsregelung durch Einführung von Fleisch- und Fettkarten ist eine unaufschiebbare Maßregel, nicht minder aber auch die rücksichtslose Einziehung aller Selbstbewirtschaftungsüberschüsse und aller im Handel und in privaten Händen befindlichen Vorräte zugunsten öffentlicher Fleischversorgung!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Gewerkschaftsnovelle zum Reichsvereinsgesetz.

Der Reichstag verabschiedete in zweiter und dritter Lesung am 5. Juni die Novelle zum Reichsvereinsgesetz, die den Gewerkschaften einen Schutz gegen bürokratische willkürliche Einreißung unter die politischen Vereine bieten soll. Die Kommission hatte die Annahme der Vorlage empfohlen. Demnach soll ein neuer Paragraph 17a in das Reichsvereinsgesetz eingefügt werden, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Vorschriften der §§ 3 und 17 über politische Vereine und deren Versammlungen sind auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhange stehen.“

Da die Reichsregierung an die Annahme dieser Ergänzung des Vereinsgesetzes die Bedingung geknüpft hatte, daß alle weiteren Wünsche des Reichstages auf Reform des Gesetzes bis nach dem Kriege zurückgestellt werden müssen, beschloß die sozialdemokratische Fraktion im Interesse der Gewerkschaften, dieser Vorlage zuzustimmen und ihre weitergehenden Wünsche in besonderen Anträgen zu vertreten, deren Annahme oder Ablehnung die Gewerkschaftsvorlage nicht gefährden konnte. Der Ausschuß war in seiner Mehrheit diesem Wege gefolgt; er schlug neben der Gewerkschaftsnovelle eine besondere selbständige Gesetzesvorlage vor, durch die die §§ 12

hat die Geldflüssigkeit sich behauptet. Ein so geschaffenes Anlagebedürfnis erklärt zu einem großen Teil die Ausbreitung des Börsengeschäfts und die Behauptung des hohen Kursniveaus, das selbst gewichtigen Belastungsproben widerstand. Sind zweifellos die Kurse von Aktien der verschiedensten Gesellschaften schon seit geraumer Zeit stark übertrieben, besonders wenn man berücksichtigt, daß zahlreiche Unternehmungen ihre hohen Gewinne aus Kriegslieferungen nur als vorübergehende Erscheinungen betrachten müssen, so kann bei der Dämpfung der Börsenspekulation nicht die Absicht in Frage kommen, den einzelnen Käufer von Industrie-Aktien vor Verlusten zu schützen. Wer sich an der Spekulation beteiligt, muß mit derlei Gefahren rechnen. Aber nach wie vor rechtfertigen und verlangen die Interessen der Volkswirtschaft ebenso wie die Finanzbedürfnisse des Reichs Maßnahmen gegen eine weitere Ausbreitung der Spekulation. Nun plant man, durch eine beträchtliche Erhöhung des Umsatzstempels eine Verteuerung und damit eine Erschwerung und Einschränkung der Aktienpekulation zu erzielen. Gegenwärtig beträgt der Umsatzstempel drei Zehntel vom Tausend des ausmachenden Betrages, und zwar nicht des Nennwertes, sondern des Kurswertes. Es hieß, daß die Regierung geneigt sei, den Umsatzstempel bis auf 1 Proz. zu erhöhen, um sicher eine nachhaltige Einengung des Geschäfts zu erzielen. Gegen die Heraufsetzung des Umsatzstempels unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird sich wenig einwenden lassen, fraglich bleibt nur, ob man damit allein den angestrebten Zweck erreichen wird. Bei den sprunghaften Kursveränderungen und dem dadurch bedingten Risiko fällt selbst ein Umsatzstempel von 1 Proz. nicht entscheidend ins Gewicht; die Bankiers könnten sich jetzt leicht damit abfinden, sie würden sich ihren Kunden gegenüber vielleicht sogar bereit erklären, ihn zur Erleichterung des Geschäfts zu übernehmen, da sie bei dem „freien“ Verkehr ohne amtliche Kursnotierung nicht auf die mäßige Vermittlungsgebühr angewiesen sind, sondern ihren Verdienst wohl in der Hauptsache aus Kursgewinnen ziehen. Aus der Aussetzung des offiziellen Börsenverkehrs erwuchs also nicht die beabsichtigte Minderung der Geschäfte, je länger je mehr hat der zugelassene private Markt bei dem Mangel jeder Kontrolle der Preisbildung die Folgen übermäßiger Spekulation verschärft. Deshalb scheint nunmehr die Erwägung angebracht, ob nicht eine teilweise Wiederaufnahme der amtlichen Kursnotierung sich als ein zweckmäßiges Mittel zur Bekämpfung spekulativer Ausschreitungen als wirksam erweisen würde. Es sprechen die wichtigsten Gründe dafür.

Für das reiche Maß, mit dem die großen Elektrizitätsgesellschaften an der Kriegskonjunktur teilnehmen, spricht auch der Abschluß der Bergmannwerke für das Jahr 1915. Der Reingewinn stellt sich auf 11,46 Millionen Mark gegen 3,97 und 3,17 in den beiden Vorjahren, nachdem die Abschreibungen mit 6,27 Millionen gegen das Vorjahr beinahe eine Verdoppelung erfahren haben. Durch die Steigerung der Dividenden von 5 auf 10 Proz. wird nur ein Teil des Mehrgewinnes absorbiert; es gelangen daher 5 Millionen Mark gegen 1 Million im Vorjahr für Rückstellungen zur Verwendung. In der Generalversammlung wurde berichtet, daß die Gesellschaft zur Hälfte mit Kriegs- und zur Hälfte mit Friedensarbeit beschäftigt sei, im Geschäftsbericht war betont worden, daß

der erhöhte Gesamtgewinn nicht allein auf die Lieferung von Kriegsmaterial zurückzuführen ist, er habe sich auch dadurch ergeben, daß ein erheblicher Teil der früher bewerteten Bestände zu guten Preisen zum Verkauf gelangte. Von den Bergmannwerken waren in früheren Jahren hintereinander Dividenden von je 18 Proz. gezahlt worden, 1910 brachte einen Rückgang auf 12 Proz., für 1911 bis einschließlich 1914 waren alsdann Dividenden von je 5 Proz. verteilt worden. Von 1907 bis 1910 hatte die Gesellschaft ihr Kapital von 14 auf 29 Millionen Mark erhöht, die Ausdehnung des Unternehmens nahm noch weiter und schneller zu, da die Gesellschaft nach dem Beispiel der anderen Elektrizitätskonzerne sich vom Produktionsunternehmen zum Finanzierungsinstitut für Gründungen auf dem Gebiete der Elektrizitätsindustrie zum Zweck der dauernden Sicherung von Lieferungen entwickelte. Als 1912 die dringende Notwendigkeit einer starken Kapitalvermehrung hervortrat, wurde unter Mitwirkung der Deutschen Bank, die in der Verwaltung der Bergmannwerke und des Siemenskonzerns vertreten war, eine Annäherung der beiden Gesellschaften bewirkt, Generaldirektor Bergmann legte die Leitung der nach ihm benannten Gesellschaft nieder und trat in den Aufsichtsrat ein, während an die Spitze ein Vorstandsmitglied der Siemens u. Halske-Akt.-Ges. trat; das Aktienkapital der Bergmannwerke erfuhr alsdann eine Erhöhung auf 52 Millionen Mark.

Die Reihe der kriegswirtschaftlichen Gründungen wurde in den letzten Tagen durch zwei neu errichtete Außenhandelsorganisationen erweitert. Die Balkan-Kohlenhandels-Aktiengesellschaft, der die Interessentengruppen des oberschlesischen Kohlenreviers, die Hauptbeteiligten des Ostrau-Karwiner Kohlenreviers, sowie die ungarische Allgemeine Kreditbank und die ihr nahestehenden ungarischen Gruben angehören, beabsichtigt die Balkanstaaten und die Türkei mit Brennmaterial zu versorgen und die bisher dort verwandte englische Kohle zu ersetzen. Auf Anregung der Central-Einkaufs-Gesellschaft ist ferner die Gesellschaft m. b. H. Deutscher Außenhandel in Hamburg entstanden. Die Central-Einkaufs-Gesellschaft hat nach Mitteilung der „Voss. Ztg.“ gewissermaßen als Kompensation für die rumänischen Getreidelieferungen an Deutschland die Unterbringung von Aufträgen Rumäniens für die deutsche Industrie übernommen, sie hat es für richtig gehalten, zur Durchführung dieser Aufgaben sachmännische Kreise der Kaufmannswelt heranzuziehen. Zu diesem Zweck setzte sie sich mit dem Verband deutscher Exporteure in Verbindung, der nun die Aufträge unter die ihm angeschlossenen deutschen Vereinigungen nach gewissen Quoten vergibt. In Hamburg wird die Centrale der neuen Gesellschaft sich befinden, während in Berlin bereits eine Filiale arbeitet. Es sind, wie weiter berichtet wird, schon größere Geschäfte mit Rumänien zum Abschluß gekommen; man hegt die begründete Erwartung, daß sich der Umfang dieser Geschäfte noch weiter ausdehnen wird und daß außer Rumänien noch andere befreundete Balkanstaaten mit der neuen Organisation in Verbindung treten werden. Gleichzeitig sind auch Vertretungen in Bukarest und Sofia eingerichtet worden.

Berlin, den 6. Juni 1916.

Julius Faliski.

Soziales.

Ausbildung von Leiterinnen für Massenküchen.

Die Vermehrung der Massenküchen zur Erleichterung der Kriegsernährung wird jetzt als dringende Notwendigkeit von immer zahlreicheren Gemeinden angesehen und spielt bekanntlich auch im Programm des Kriegsernährungsamtes eine hervorragende Rolle. In rechtzeitiger Voraussicht dieser Entwicklung und in Anbetracht der fast regelmäßig zutage tretenden Schwierigkeit, geeignete Leiterinnen für Massenspeisungsanstalten bei deren Errichtung zu finden, hat der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen im Zusammenhang mit der Hamburgischen Kriegshilfe einen dreimonatigen Ausbildungslehrgang eingerichtet, der hauswirtschaftlich und theoretisch gut vorgebildeten Damen diejenigen Sonderkenntnisse auf den Gebieten der Kochkunst und Wirtschaftslehre vermittelt, die für die Leitung von Massenküchen erforderlich sind. Dieser Lehrgang hat am 1. Mai in Hamburg begonnen; seine Teilnehmerinnen sind in erster Linie Haushaltungslehrerinnen und Damen, die bereits in kleinerem Rahmen Massenernährung ausgeübt haben. Ein Teil der Damen ist von Gemeinden und Organisationen oder von Großbetrieben zur Teilnahme an dem Lehrgang beauftragt. Die übrigen Damen können vom 1. August ab die Leitung von Massenküchen, die jetzt erst eingerichtet werden, übernehmen. Stadtverwaltungen und Wohlfahrtsvereine, die die Zuweisung einer geeigneten Kraft für den genannten Zweck wünschen, wollen sich in Verbindung setzen mit der Geschäftsstelle des Centralvereins: Professor Dr. E. Franke, Berlin W. 30, Nollendorffstr. 29/30 II.

Kriegsfürsorge.

Ausstellung für Kriegsfürsorge in Köln.

Die Stadt Köln trifft Vorbereitungen zu einer Ausstellung für Kriegsfürsorge, die im August und September d. J. in Köln-Deutz stattfinden soll. Mit der Ausstellung soll ein Kongress verbunden sein, vom 21. bis 26. August, auf dem die Frage der Kriegsbeschädigtenfürsorge von allen in Betracht kommenden Kreisen der Wissenschaft und des wirtschaftlichen Lebens erörtert werden soll.

Eine Tagung der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge soll den Kongress einleiten. Daran anschließend folgen die Beratungen der Ärzte, Industrie, Gewerbe, Handwerk und Landwirtschaft werden an den übrigen Tagen des Kongresses unter der Leitung des Reichsausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge zu der Frage Stellung nehmen, wie die aus der ärztlichen Behandlung entlassenen Kriegsbeschädigten wieder dem allgemeinen Wirtschaftsleben zugeführt werden können.

Der organisatorische Aufbau der Ausstellung zerfällt in fünf Gruppen, worunter die erste und wichtigste das gesamte Gebiet der ärztlichen Fürsorge umfaßt, während die folgende der Berufsausbildung und -umbildung gewidmet ist.

Arbeiterbewegung.

Vom holländischen Syndikalismus.

Die dem „Nationalen Arbeiter-Sekretariat“ angeschlossenen anarcho-syndikalistischen Gewerkschaften Hollands hielten Ostern ihre diesjährige Hauptversammlung in Utrecht ab. Es waren 50 Organisations-

nen vertreten, die überwiegend lokale Vereinigungen, für den Rest Verbände auf föderativer Grundlage darstellten.

Eine Uebersicht über den eigentlichen Stand der angeschlossenen Organisationen, ihre Mitgliederzahl und Massenverhältnisse enthält der gedruckte Geschäftsbericht ebensowenig als über den gedruckten Zustand der Centrale. All diese Dinge werden in einer „Nachschrift“ von 20 Zeilen abgetan, worin gesagt wird, daß die Mitgliederzahl Ende 1914 über 9100, Ende 1915 10 538 betragen habe. Woher dieser Zuwachs kommt, ob durch Vermehrung der Mitglieder angeschlossener oder durch Anschluß neuer Organisationen, wird nicht berichtet. Eine unwillkürliche Kennzeichnung der wahren Zustände dieser Organisationsgebilde bedeutete jedoch die Antwort, die der Sekretär Lanfint auf die von verschiedenen Delegierten bemängelte Kürzlichkeit des Geschäftsberichts gab: Mangel an Geld! Erst aus der Eröffnungsrede des Vorsitzenden erfuhr man, daß im Norden des Landes „belangreiche“ Landarbeiterorganisationen zustande gebracht seien, so daß die Zunahme an Mitgliedern wahrscheinlich in der Hauptsache auf Konto dieser Neugründungen zu setzen ist. Höchstwahrscheinlich sind vornehmlich durch sie auch erst die Mitgliederverluste der anderen Organisationen ausgeglichen worden. Das darf man aus einer Bemerkung des Vorsitzenden schließen, auf die wir noch zurückkommen werden.

Das Hauptmittel, die Anhänger der syndikalistischen Gewerkschaftsbewegung über deren Schwäche und Ausschichtslosigkeit hinwegzutäuschen, ist, außer dem üblichen Phrasengeklänge vom allein durch die „Unabhängigen“ konsequent geführten Klassenkampf, das Herunterreißen und Verleumdungen der modernen Gewerkschaftsbewegung, die sich vor zehn Jahren durch endgültige Scheidung von den gewerkschaftlichen Revolutionsromantikern bildete. In eitlem Selbstgefälligkeit wird geprahlt, daß die „Unabhängigen“ auch während des Krieges ihre Prinzipien hochgehalten hätten, während „diejenigen, die sich die Gottesfrieden gepredigt und unsern ersten und schweren Kampf verspottet haben“.

Es muß schlimm stehen um die Unabhängigen, wenn sie zu solch schäbigen Mitteln greifen. Denn diese Behauptung widerspricht nicht nur den Tatsachen: sie wird direkt wider besseres Wissen aufgestellt. Wenn nicht eher, so hätte das „N. A. S.“ auf dem im November v. J. stattgefundenen außerordentlichen Kongress der modernen Gewerkschaften erfahren können, daß bereits seit dem vorigen Frühjahr verschiedene Lohnbewegungen wieder aufgenommen oder neu eingeleitet, und daß insbesondere der erwähnte Kongress die Parole zu allgemeiner und energischer Aufnahme des Kampfes um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen ausgab. Und daß es der N. A. S. und die ihm angeschlossenen Gewerkschaften nicht bei Worten bewenden lassen, beweisen die Resultate, die seit dem vorigen Jahr erzielt und über welche positive, zahlenmäßige Angaben in der Gewerkschafts- und Parteipresse gemacht wurden. Zusammenfassend auch von Oudegeest auf der jüngst stattgefundenen Konferenz des N. A. S. und der S. D. A. P. (zwecks neuen Vorgehens gegen die Feuerung) der Öffentlichkeit unterbreitet.

Der gegen die modernen Gewerkschaften erhobene Vorwurf — so unsinnig er an sich schon ist — kann nicht einmal auch nur scheinbar etwa für die erste und schwerste Zeit nach Ausbruch des Krieges gelten. Nach dieser Richtung haben sich die „natio-

nalen" revolutionären Massenkämpfer nämlich in ihrem Geschäftsbericht unentrichtbar festgelegt. Denn so mutig und unerbittlich sie auch trotz Hereinbruchs der Kriegskrise ihren Kampf gegen das Kapital fortgesetzt haben — natürlich auf dem Papier: in ihrem Geschäftsbericht gestehen sie ein, „daß durch die Umstände manch klug angelegter Plan mißglückt sei“. Und an anderer Stelle etwas bestimmter: „Der Krieg hatte auch für die unabhängige Gewerkschaftsbewegung zur Folge, daß Streiks aufgehoben und geplante Aktionen verschoben wurden. Die Arbeiterorganisationen waren zur Ohnmacht verdammt.“ Ferner wird ausdrücklich zugegeben, daß durch den „elenden Zustand“, den der Krieg im Gefolge gehabt, auch die unabhängige Gewerkschaftsbewegung zurückgegangen sei. Zahlen werden natürlich nicht genannt. Bemerkenswert ist jedoch, daß der Vorsitzende in seiner Eröffnungsrede, diese Dinge streifend, nur zu erklären vermochte, daß die Bauarbeiter sich wieder glänzend erholt hätten. (Demnach die anderen in Frage kommenden Organisationen auch bis heute noch nicht.)

Von den andertthalbtägigen Verhandlungen, die etwa zur Hälfte unter Ausschluß der Öffentlichkeit vor sich gingen, bleibt nur zu erwähnen, daß ein erheblicher Teil der Zeit von dem Streit über die Frage in Anspruch genommen wurde, ob der besoldete Sekretär in seiner freien Zeit für das (schon eine Woche zuvor eingegangene) anarcho-syndikalistische „Volksblatt“ schreiben und dafür Bezahlung annehmen dürfe. Die Mehrheit entschied sich gegen eine derartige Beschränkung der persönlichen Freiheit. Sodann wurde eine Revision des Streikunterstützungsreglements be-

schlossen. Die wesentlichste Aenderung, die zugleich kennzeichnend für die Leistungsfähigkeit der Unabhängigen ist, besteht darin, daß die Sammlungen zugunsten eines Streiks eingestellt werden müssen, wenn im Lande noch ein zweiter, von der Centrale gebilligter Streik ausbricht. Alsdann soll das Sammelwesen von der Centrale in die Hand genommen werden. Die Streikunterstützung beginnt 14 Tage nach Beginn des Streiks. Das gleiche gilt bei Aussperrungen. Das Maximum der Unterstützung wurde von 7 Fl. für Verheiratete nebst 50 Cents Kindergeld, insgesamt auf höchstens 9 Fl., festgesetzt, für Ledige auf 5 Fl., für Halbwüchsige auf ein Drittel des verdienten Lohnes. Sofern der Ertrag der Sammlungen die Auszahlung dieser Sätze nicht gestattet, muß eine entsprechende Verkürzung eintreten. — Beschlossen wurde ferner die Anstellung einer dritten besoldeten Kraft, für welchen Zweck der Beitrag an die Centrale um ein Drittel erhöht werden mußte! Diese Beitragserhöhung (von 1 Cent auf 1½ Cents pro Mitglied und Woche) läßt den besten Rückschluß auf den wahren Stand der Dinge zu. Paul Wolf.

Mitteilungen.

Der Verband der Hausangestellten,

Ortsgruppe Hamburg, sucht zum 1. September eine erfahrene Geschäftsführerin, die in Kassengeschäften, in der Agitation und in schriftlichen Arbeiten bewandert ist. Schriftliche Bewerbungen sind bis 8. Juli unter „Bewerbung“ an das Bureau des Verbandes, Hamburg, Besenbinderhof 57 IV, zu richten. Gehalt nach Uebereinkunft.

Volksfürsorge

**Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft
Hamburg 5**

Generalversammlung

am Donnerstag, den 22. Juni 1916, vormittags 11 Uhr, im Sitzungssaal der
Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine, Hamburg, Beim Strohhause Nr. 38.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
2. Bericht des Revisors und der Revisionskommission des Aufsichtsrats.
3. Genehmigung der Bilanz für das Geschäftsjahr 1915 und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
4. Beschlußfassung über die Verwendung des Uberschusses.
5. Wahl eines Revisors (§ 33 des Gesellschaftsvertrages).
6. Wahl von vier Mitgliedern des Aufsichtsrats.
7. Beschlußfassung über evtl. sonstige gemäß § 28 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages eingelaufene Anträge.

Der Vorstand.

A. v. Elm. Fr. Lesche.

NB. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1915 liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Hamburg, Beim Strohhause Nr. 38, zur Einsicht der Aktionäre aus.